



✓
ER
18. Sep. 2024

Verwaltungsgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

Urteil

3 A 259/23

In der Verwaltungsrechtssache



- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Clemens Michalke,
Von-Steuben-Straße 20, 48143 Münster - [redacted]/23 -

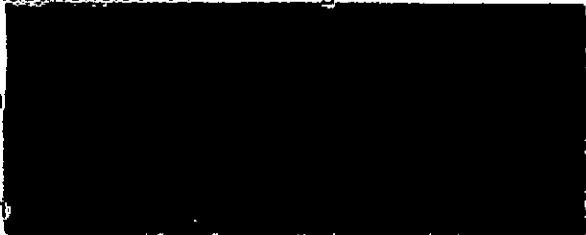
gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Referat 41 I AS LAS Friedland,
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - [redacted]-459 -

- Beklagte -

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren, palästinensische Autonomiegebiete

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig -
am 10. September 2024 durch die Richterin
richterin für Recht erkannt:



Die Beklagte wird verpflichtet, dem [redacted] zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 7. September 2023 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Mit Bescheid vom 7. September 2023 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigten und auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ebenso ab, wie die Zuerkennung eines subsidiären Schutzstatus. Zugleich stellte es fest, dass das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Der Kläger hat am 13. September 2023 Klage erhoben und trägt zur Begründung vor, die Situation im Gaza-Streifen habe sich ganz erheblich verschlechtert. Eine Rückkehr in das UNRWA-Gebiet sei nicht möglich. Seine Familie und er seien beim UNRWA registriert. Hierfür legt er eine „Family Registration Card“ vor. Es könne nicht mehr auf die Hilfe des UNRWA vertraut werden, diese sei praktisch zum Erliegen gekommen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 7. September 2023 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Aufgrund der volatilen Lage werde die Anwendbarkeit des § 24 Abs. 5 AsylG geprüft. Allein aufgrund der Herkunft aus dem Gaza-Streifen erfolge keine Abhilfe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang der Beklagten verwiesen, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der Entscheidungsfindung war.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Einzelrichterin (§ 76 Abs. 1 AsylG) konnte gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden, da die Beklagte mit Schriftsatz vom 2. August 2024 und der Kläger mit Schriftsatz vom 11. Juni 2024 auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben.

II. Die zulässige Klage ist begründet. Dem Kläger steht im hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) ein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Der Bescheid des Bundesamtes vom 7. September 2023

ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor. Dies ergibt sich für den Kläger aufgrund seiner UNRWA Registrierung hier ipso facto, d. h. unmittelbar ohne eine Einzelfallprüfung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylG, gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG.

Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AsylG ist ein Ausländer nicht Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG, wenn er den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Einrichtung der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nach Artikel 1 Abschnitt D des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - im Folgenden: GFK) genießt. Wird ein solcher Schutz oder Beistand aber nicht länger gewährt, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist, sind gemäß Satz 2 der Vorschrift die § 3 Abs. 1 und 2 AsylG anwendbar. Dabei ist § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG als Rechtsfolgenverweisung ausgestaltet. Dessen Anwendung setzt nicht die Erfüllung der allgemeinen Flüchtlingsmerkmale (§ 3 Abs. 1 AsylG) voraus; er enthält vielmehr eine gegenüber § 3 Abs. 1 AsylG selbstständige Umschreibung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.06.1991 - 1 C 42.88 -, juris Rn. 17 ff.). Liegen die Voraussetzungen dieser Regelung vor, ist einem Antragsteller daher auf seinen Antrag ipso facto die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, ohne dass dieser nachweisen muss, dass er in Bezug auf das Gebiet, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, eine begründete Furcht vor Verfolgung hat (vgl. EuGH, Urteil vom 19.12.2012 - C-364/11 -, juris Rn. 70 ff.; Urteil vom 25.07.2018 - C-585/16 -, juris Rn. 86; BVerwG, Urteil vom 25.04.2019 - 1 C 28.18 -, juris Rn. 18).

Das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) fällt derzeit als einzige Organisation in den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen, die Art. 1 Abschn. D GFK sowie Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 „über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes“ aufgreifen bzw. umsetzen und gerade im Hinblick auf die besondere Lage der – regelmäßig staatenlosen – Palästinaflüchtlinge geschaffen worden sind, die den Beistand oder Schutz des UNRWA genießen (vgl. EuGH, Urteil vom 17.06.2010 - C-31/09 -, juris Rn. 44; BVerwG, Urteil vom 25.04.2019 - 1 C 28.18 -, juris Rn. 18).

Die – zunächst zu prüfende – Ausschlussklausel des § 3 Abs. 3 Satz 1 AsylG ist eng auszulegen und nur erfüllt, wenn der Betroffene den Schutz oder Beistand des UNRWA tatsächlich in Anspruch genommen hat. Ist eine Person – wie hier der Kläger – beim UNRWA registriert, so ist diese Registrierung grundsätzlich ein ausreichender Nachweis der tatsächlichen Inanspruchnahme seiner Hilfe (EuGH, Urteil vom 17.06.2010 - C-31/09 -, juris Rn. 52; BVerwG, Urteil vom 27.04.2021 - 1 C 2/21 -, juris Rn. 14)

Der Schutz oder Beistand fällt nicht nur dann weg, wenn die Organisation oder Institution, die ihn gewährt hat, entweder aufgelöst wird oder ihre Tätigkeit vollständig einstellt. Vielmehr genügt es, dass der Schutz oder Beistand einer Person, nachdem sie diesen tatsächlich in Anspruch genommen hat, aus einem von ihr nicht zu kontrollierenden und von ihrem Willen unabhängigen Grund nicht länger gewährt wird. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 der Richtlinie 2011/95/EU („aus irgendeinem Grund nicht länger gewährt“). Dies ist der Fall, wenn die betreffende Person gezwungen war, das Einsatzgebiet des UNRWA zu verlassen, weil sie sich in einer sehr unsicheren persönlichen Lage befand, und es dieser Organisation unmöglich war, ihr in diesem Gebiet Lebensverhältnisse zu gewährleisten, die mit der ihr übertragenen Aufgabe in Einklang stehen. Die bloße Abwesenheit aus dem UNRWA-Einsatzgebiet oder die freiwillige Entscheidung, dieses zu verlassen, führt dagegen nicht zu einem Wegfall des Schutzes oder Beistandes (EuGH, Urteil vom 13.01.2021 - C-507/19 -, juris Rn. 51 ff., 69; Urteil vom 19.12.2012 - C-364/11 -, juris Rn. 49 ff., 65; BVerwG, Urteil vom 27.04.2021 - 1 C 2.21 -, juris Rn. 18). Dem Betroffenen ist es vielmehr möglich und zumutbar, in das Einsatzgebiet der UNRWA zurückzukehren und sich dessen Schutz oder Beistand erneut zu unterstellen, sofern er die Garantie hat, in dem Operationsgebiet aufgenommen zu werden, ihm das UNRWA dort tatsächlich einen von den verantwortlichen Stellen zumindest anerkannten Schutz oder Beistand gewährt und er erwarten kann, sich in diesem Operationsgebiet in Sicherheit und unter menschenwürdigen Lebensbedingungen aufhalten zu dürfen (so zuletzt erneut EuGH, Urteil vom 13.06.2024 - C-563/22 -, juris Rn. 78 f.; BVerwG, Urteil vom 27.04.2021 - 1 C 2.21 -, juris Rn. 20 f. m. w. N. aus der EuGH-Rechtsprechung).

In zeitlicher Hinsicht ist für die Beurteilung, ob der Schutz oder Beistand des UNRWA nach diesen Maßstäben nicht länger gewährt wird, im Rahmen einer individuellen Beurteilung der relevanten Umstände nicht nur der Zeitpunkt zu berücksichtigen, zu dem diese Person das UNRWA-Einsatzgebiet verlassen hat, sondern auch der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (EuGH, Urteil vom 13.06.2024 - C-563/22 -, juris Rn. 87; Urteil vom 03.03.2022, C-349/20, juris Rn. 58).

Für Fallkonstellationen, in denen es dem Betroffenen zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung möglich und zumutbar ist, in das Einsatzgebiet zurückzukehren und sich dem Schutz oder Beistand des UNRWA erneut zu unterstellen, ist dies – unabhängig davon, ob das UNRWA-Einsatzgebiet freiwillig verlassen wurde oder nicht – unstreitig (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 27.04.2021 - 1 C 2.21 -, juris Rn. 24). Ebenso unstreitig dürfte sein, dass der Anspruch auf die ispo facto-Flüchtlingsanerkennung nicht verloren geht, wenn das Einsatzgebiet nach den Maßstäben des Europäischen Gerichtshofes unfreiwillig verlassen wurde und eine Rückkehr auch im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht möglich oder zumutbar ist (vgl. VG Minden, Urteil vom 18.03.2022 - 1 K 662/18.A -, juris Rn. 47). Hinsichtlich der verbleibenden Konstellation – das Mandatsgebiet wurde freiwillig verlassen, eine Rückkehr ist allerdings nicht mehr möglich bzw. zumutbar – nimmt das Verwaltungsgericht Potsdam eine „Sperrwirkung“ (zum Begriff vgl. VG Minden, Urteil vom 18. März 2022 - 1 K 662/18.A -, juris Rn. 49) durch das freiwillige Verlassen nicht an (ausführlich VG Potsdam, Urteil vom 29.08.2023 - 8 K 2551/20.A -, juris Rn. 26 m. w. N.; ebenso VG Köln, Urteil vom 08.10.2021 - 20 K 3644/16.A -, juris Rn. 46 m. w. N.).

Dieser Ansicht schließt sich die erkennende Einzelrichterin an und nimmt auf die ausführliche Begründung des Verwaltungsgerichts Potsdam Bezug. Insbesondere steht diese Auslegung im Einklang mit der kürzlich aktualisierten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 13.06.2024 - C-563/22 -, juris Rn. 87), wonach entscheidungserheblich für die Beurteilung der Zumutbarkeit der Rückkehr in das Mandatsgebiet des UNRWA auch auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abzustellen ist. Wenn dies der Zeitpunkt der Beurteilung ist, kann es nicht maßgeblich darauf ankommen, ob eine Person das Mandatsgebiet zuvor freiwillig oder unfreiwillig verlassen hat. Vielmehr muss individuell und anhand von aktuellen Informationen und Erkenntnissen geprüft werden, ob es der betroffenen Personen zum jetzigen Zeitpunkt möglich und zumutbar ist, in das Gebiet zurückzukehren und ob ihr im Falle einer Rückkehr ein Schutz oder Beistand gewährt werden kann, der ihr menschenwürdige Lebensbedingungen ermöglichen würde. Die Annahme einer Sperrwirkung der freiwilligen Ausreise würde in dem Fall des späteren Wegfalls des UNRWA-Schutzes dazu führen, dass die betroffene Person von der Anerkennung als Flüchtling weiterhin ausgeschlossen ist, obwohl der Grund für diesen Ausschluss – die anderweitige Anerkennung als Flüchtling und damit verbundene Schutzgewährung – tatsächlich weggefallen ist. Eine Sperrwirkung würde – wie das Verwaltungsgericht Potsdam zutreffend ausführt (dort Rn. 33) – zu dem völlig sachwidrigen Ergebnis führen, dass einer geflüchteten Person, die zuvor freiwillig das Mandatsgebiet des UNRWA verlassen hat, aufgrund einer sich nun dramatisch veränderten Lage in dem Gebiet „nur“ subsidiärer Schutz zu gewähren wäre.

Würde sie hingegen in das Gebiet zurückkehren und kurze Zeit später wieder in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, um der Lage vor Ort zu entkommen, müsste dieser Person nun ipso facto die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden, weil sie nun unfreiwillig das Gebiet aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, verlassen hätte. Ein sachlicher Grund für diese unterschiedliche Behandlung ist nicht ersichtlich.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass der Kläger vor seiner Ausreise den Schutz bzw. Beistand des UNRWA genossen hat, wobei die Registrierung („Family Report“) als Nachweis hierfür ausreicht. Ob der Kläger gezwungen war, das Einsatzgebiet des UNRWA im Gaza-Streifen zu verlassen – es liegen jedenfalls hinreichende Anhaltspunkte in Bezug auf die fehlende Behandlung seiner Krebserkrankung vor – oder ob er dieses freiwillig verlassen hat, bedarf vorliegend keiner Entscheidung, denn es ist ihm jedenfalls im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) nicht möglich und zumutbar, in den Gaza-Streifen zurückzukehren und sich dem Schutz der UNRWA erneut zu unterstellen. Das Gericht geht aktuell in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass bei einer Rückkehr in den Gaza-Streifen eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG besteht (etwa Urteil vom 05.07.2024 - 3 A 223/22 -, n. v.; in diesem Sinne auch VG Schleswig, Urteil vom 17.05.2024 - 15 A 193/22 -, juris Rn. 28 ff.; VG Stade, Urteil vom 03.05.2024 - 6 A 825/23 -, VG Hannover, Urteil vom 11.04.2024 - 13 A 2835/22 - und VG Göttingen, Urteil vom 13.03.2024 - 1 A 138/21 - Veröffentlichung jeweils nicht bekannt; VG Sigmaringen, Urteil vom 07.03.2024 - A 5 K 1560/22 -, juris Rn. 32 ff.; vgl. grundlegend bereits unter Berücksichtigung der nur bis Mitte November 2023 bekanntgewordenen zivilen Opferzahlen OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 20.11.2023 - 3 L 82/23.Z -, juris Rn. 7 ff.). Auch eine innerstaatliche Schutzalternative im Gaza-Streifen besteht nicht. Ein Ausweichen innerhalb des Gaza-Streifens ist nicht möglich, weil der Krieg im gesamten Gebiet des Gaza-Streifens stattfindet. Das Hilfswerk des UNRWA ist zwar weiterhin vor Ort, aber nicht in der Lage, den zahlreichen betroffenen Hilfesuchenden auch nur ansatzweise Sicherheit oder menschenwürdige Umstände zu ermöglichen.

Der Kläger kann den Schutz oder Beistand des UNRWA auch in keinem anderen Operationsgebiet (Westjordanland, Libanon, Jordanien oder Syrien) in Anspruch nehmen. Bezugspunkte zu einem dieser Einsatzgebiete wurden von den Beteiligten weder vorgebracht noch sind diese sonst ersichtlich.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag ist schriftlich einzureichen.

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.



qualifiziert elektronisch signiert